

UMWELTBERICHT

ZUM BEBAUUNGSPLAN

NR. B-Plan 10-5/8

"Östlich der Autobahn A92 zwischen Klötzlmühlbach und der Straße Münchnerau"

In der Fassung vom 03.12.2021

1. EINLEITUNG

1.1. Kurzdarstellung des Inhalts und der Ziele des Baubauungs- und Grünordnungsplanes:

Das Energie- und Klimaschutzkonzept der Stadt Landshut beinhaltet das Ziel die Energieversorgung bis 2037 auf 100 % erneuerbare Energien umzustellen. Einen Bestandteil davon stellen auch Photovoltaikanlagen dar.

Der Bebauungsplan soll die baurechtlichen Rahmenbedingungen für eine Großflächenphotovoltaikanlage schaffen.

Das Flurstück umfasst eine Fläche von rund 9.200 m². Davon werden rund 6.300 m² mit Photovoltaikelementen überstellt. Die Restflächen dienen als Abstandsflächen, der Erschließung und als Ausgleichsfläche.

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung

1.2.1 Landesentwicklungs- und Regionalplan

Im LEP wird unter Punkt 6 auf Grundsätze und Ziele der Energieversorgung eingegangen, worin eine Steigerung des Anteils an erneuerbaren Energien am Gesamtstromverbrauch unter Abwägung fachlicher Belange v. a. hinsichtlich Natur- und Landschaftsschutzes sowie Siedlungsentwicklung in Bayern gefordert wird.

Laut Regionalplan liegt das Grundstück mit der Fl.Nr. 354/3 im nördlichen Bereich des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes 17 "Stadtnahe Isaraue und Niederterrasse um Landshut"

Die Planung liegt im vorbelasteten Bereich direkt an der A92 und innerhalb der EEG (Erneuerbare-Energie-Gesetzt) geförderten Kulisse.

1.2.2 Flächennutzungs- und Landschaftsplan

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Landshut stellt die Flächen südl. der Autobahn als Acker bzw. gliedernde und abschirmende Grünflächen zur Autobahn A92 dar. Im Landschaftsplan sind zusätzlich Landschafts- und ortsbildprägende Einzelbäume gekennzeichnet, welche im Bereich der Bebauung in lineare Grünstrukturen übergehen.

1.3 Arten- und Biotopschutzprogramm und sonstige Schutzgebiete

Auf der Fläche befinden sich keine Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG, geschützte Biotope und Lebensstätten nach § 30 und § 39 BNatSchG.

Von der Anlage nicht berührt wird das FFH Gebiet am Klötzlmühlbach. Somit liegt das Grundstück in keinem Schutzgebiet. Lediglich an der Nordgrenze ragen Baum- und Strauchkronen des direkt angrenzenden Biotops auf das Flurstück.

1.4 Gesetz zum Schutz der Bodendenkmäler

Westlich des Planungsgebiets befindet sich in einer Entfernung von ca. 200 m das Bodendenkmal D-2-7438-0069 "Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung". Es ist deshalb nicht ausgeschlossen, dass sich in dem Gebiet oberirdisch nicht mehr sichtbare Bodendenkmäler befinden.

Im Planungsbereich selbst sind keine Bodendenkmäler ersichtlich oder bekannt jedoch aufgrund der Nähe des o.g. Denkmales auch nicht auszuschließen.

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Sollten sich auf der Fläche trotzdem oberflächlich nicht mehr sichtbare Bodendenkmäler finden, wird im Bebauungsplan auf den Art. 8 des DSchG hingewiesen.

Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Schutzgut Arten und Lebensräume

Auf dem nördlich angrenzenden Nachbargrundstück befindet sich ein kartiertes Biotop, dessen Baum- und Strauchkronen entlang der Grenze, im Bereich von ca. 15 m auf das intensiv landwirtschaftlich genutzte Grundstück ragen.

Europarechtlich geschützten Arten und die Vereinbarkeit der Planung mit den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes wurden im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) untersucht. Dabei wurden auf den Eingriffsflächen und deren Wirkraum keine relevanten Arten kartiert.

Die saP wird Bestandteil des Bebauungs- und Grünordnungsplanes.

<u>Schutzgut Boden</u>

Nach § 1a, Abs. 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Bodenversiegelungen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden.

Im Hinblick auf nachfolgende Generationen sind soziale, wirtschaftliche und umweltschützende Anforderungen verantwortungsvoll in Einklang zu bringen.

Durch die geplante Nutzung werden Veränderungen auf dem Grundstück durchgeführt. Die Flächen werden der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen.

Die künftige Nutzung des Grundstückes erhöht im ersten Moment den Versiegelungsgrades des Bodens. Durch die Verwendung von Punktfundamenten wir dieser Eingriff so gering wie möglich gehalten. Insgesamt bleibt, durch die zeitlich beschränkte Nutzungsdauer und der Vorgabe des rückstandslosen Rückbaus die Fläche für die landwirtschaftliche Nutzung erhalten.

Die Auswirkungen des Eingriffs auf das Schutzgut Boden sind unter Berücksichtigung der Bauweise und der Vermeidungsmaßnahmen von **geringer Bedeutung**.

Schutzgut Wasser

Das Planungsgebiet liegt im Vorranggebiet der Wasserversorgung (T62a, Siebensee). Der östliche Teil des Planungsgebietes liegt im Risikogebiet des HQextrem. Ein Mindestabstand der Photovoltaikelemente zur OK Gelände von 1,20 m kann hier eine Beeinträchtigung reduzieren bzw. vermeiden.

Oberflächengewässer werden durch die geplante Maßnahme nicht beeinträchtigt.

Die Grundwasserneubildung wird durch die Photovoltaikanlage nicht beeinträchtig.

Die Auswirkungen des Eingriffs auf das Schutzgut Wasser sind unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen von **keiner bzw. geringer Bedeutung**.

Schutzgut Klima und Luft

Das Isartal hat eine große Bedeutung beim Frischlufttransport.

Die Bauweise der Anlage stellt keine Beeinträchtigung dar.

Baustellenbedingt wird es zu vermehrten Stäuben durch Fahrverkehr etc. kommen. Insgesamt stellt die Anlage durch ihre äußere Begrünung und Wiesenansaat im Bereich der Fläche eine Verbesserung des Kleinklimas und eine Filterung von Luftschadstoffen und Staub dar.

Die Auswirkungen des Eingriffs auf das Schutzgut Klima und Luft sind unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen von **keiner bzw. geringer Bedeutung.**

Schutzgut Landschaftsbild

Jede bauliche Veränderung im Außenbereich nimmt Einfluss auf das Landschaftsbild. Im Planungsbereich befinden sich bereits durch die A92 einschneidende Eingriffe in dieses Schutzgut. Das Bauen in einem vorbelasteten Gebiet kann das Landschaftsbild unter gewissen Kriterien auch noch mehr beeinflussen.

Die Photovoltaikanlage wird innerhalb des EEG-förderfähigen 110 m Streifens parallel zur Autobahn zu liegen kommen.

Zum Schutz des Landschaftsbildes wird eine Begrünung die Anlage rahmen. In diesem Fall führen die Maßnahmen sogar zur Verbesserung des Landschaftsbildes.

Die Auswirkungen des Eingriffs auf das Schutzgut Landschaftsbild sind unter Berücksichtigung der Ausgangssituation und der Vermeidungsmaßnahmen von **geringer Bedeutung.**

Schutzgut Mensch

Das Sondergebiet wird einem bereits durch die Autobahn stark vorbelasteten Bereich angegliedert. Die Flächen dienen nicht dem Erholungszweck und bergen auch sonst keine Besonderheiten.

Die voraussichtliche Erhöhung des Individualverkehrs und somit der Lärmimmissionen durch die Wartung der Anlage ist als gering einzuschätzen.

Eine Wirkung auf den direkten Anlieger im Norden ist nicht auszuschließen. Durch die bestehende und geplante Bepflanzung kann dieser Einfluss reduziert werden. Zudem verringern sich die Immissionen auf den gesamten Jahresablauf gesehen, da während des Betriebes der Anlage (bis 30 Jahre) keine landwirtschaftliche Nutzung auf der Fläche stattfindet und somit Staub- und Lärmimmissionen selten oder nie vorkommen.

Ein mögliche Blendwirkung kann für den Anlieger im Norden ausgeschlossen werden, da die Ausrichtung der Element Richtung Süden weist.

Die Auswirkungen des Eingriffs auf das Schutzgut Mensch sind unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen von **geringer Bedeutung**.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Plangebiet und daran angrenzend sind keine denkmalgeschützten oder denkmalschutzwürdigen Objekte bekannt.

Es sind **keine Auswirkungen** des Eingriffs auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu erwarten

3. Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Die Fläche würde weiterhin als Ackerfläche genutzt werden. Ein weiterer Schritt in Richtung 100 % Stromversorgung aus erneuerbaren Energien könnte nicht gemacht werden.

Eine Aufwertung der Grünordnung (Rahmende Bepflanzung der Anlage) würde ebenfalls nicht stattfinden.

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich einschließlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung

Grundsätzlich ist der Verursacher eines Eingriffes dazu verpflichtet vermeidbare Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft zu unteranlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (§ 15 BNatSchG).

4.1 Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen bezogen auf die Schutzgüter:

Schutzgut Arten und Lebensräume

Verbot von tiergruppenschädigenden Anlagen (Zaunsockel) sowie Einbringen von Durchlässen für Kleinsäuger.

Schaffung von Trittsteinbiotopen durch Begrünung und Bepflanzung der Randbereiche

Ansaat einer autochthonen Wiese mit anschließender ein-bis zweimaligen Mahd pro Jahr bzw. Beweidung, Ausbildung von Ackerrandstreifen

Schutzgut Boden / Wasser:

Erhalt der Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens durch Verwendung von Punktfundamenten und somit Vermeidung von Versiegelung.

Einhalten eines Mindestflurabstandes der Elemente von 1,20 und somit Berücksichtigung des HQextrem.

Erhalt der vorhandenen Bodenstruktur durch sensible Bauweise und somit kaum bzw. geringen Eingriff in den Oberboden.

Schutzgut Mensch

Begrünung als Puffer und gut gewählt Ausrichtung zur Reduzierung von Blendwirkungen.

ca. 9.200 m²

Schutzgut Landschaftsbild

Eingrünende Gehölzpflanzungen dienen der Einbindung und zur Verbesserung des Landschaftsbildes.

4.2 Naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen

Dem Bebauungsplan liegt ein Konzept zum Ausgleich unter Verwendung des Leitfadens "Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft" zugrunde.

4.2.1 Regelverfahren

Das Plangebiet wird momentan ackerbaulich genutzt und wird aufgrund seiner Bedeutung in Kategorie I eingestuft.

Die künftige Photovoltaikanlage beeinflusst die Schutzgüter. Diese Beeinflussung lässt sich jedoch als gering einstufen und somit dem Typ B zuordnen.

Daraus ergibt sich ein Kompensationsfaktor von 0,2 -0,5.

Durch die Anwendung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen kann dem Ausgleich der untere Wert (0,2) zu Grunde gelegt werden.

Auf dem Baugrundstück werden möglichst wenige Flächen versiegelt und alle freien Bereiche in Wiese mit autochthoner Ansaat verwandelt. Die Größe der abschirmenden Bepflanzung in den Randbereichen wurde so gewählt, dass sie als Eingrünung der Anlage funktioniert und zugleich als Ausgleichsfläche gewertet werden kann. Sie ist dauerhaft zu erhalten.

Flächenübersicht:

Gesamtgrundstück:

Flächen innerhalb der Baulinie:	ca. 6.300 m²
Private Grünflächen (Wiesenwege zur	
Erschließung und Abstandsflächen)	ca. 1.720 m²

Ausgleichsfaktor: 0,2

Ausgleich notwendig: ca. 1.260 m²

Ausgleich auf dem Grundstück dargestellt:

ca. 1.280 m²

(Wiesenstreifen im NW auf ca. 830 m², Strauchhecke im SO auf ca. 450 m²)



Grenzabstände:

NW Abstand zur Autobahn:

- normal 40 m, nach Zustimmung bzw. Ausnahmegenehmigung der Behörde 20 m zur Fahrbahnkante;
- bei den Photovoltaikanlagen in unmittelbarer N\u00e4he wurde der Minimierung des Abstandes auf 20 m zugestimmt – dies ist im Bauantragsverfahren final zu kl\u00e4ren.
- ab Grundstücksgrenze 9 m Wiesenstreifen; keine Beweidung; Mahd max. 2/3 der Fläche je Mähgang; außerhalb der Einfriedung (= Ausgleichsfläche auf ca. 830 m²)

NO zur Bestandsbebauung:

 5 m Abstand zw. Grenze und Photovoltaikelementen keine zusätzliche Bepflanzung; Wirtschaftsbereich / Zufahrt auf Wiesenfläche

SO zum Feldweg:

- außerhalb des Zaunes: 5 m für Strauchhecke (= Ausgleichsfläche auf ca. 450 m²)
- Pflanzabstand zum Feldweg mind. 2 m, dann dreireihige Hecke, anschl. Zaun
- Innerhalb des Zaunes mind. 3 m bis zu den ersten Elementen als Verschattungsabstand zu den Sträuchern)

SW zum Feldstück:

- Abstand zw. Grenze und Zaun 0,5 m mit Krautsaum
- Innerhalb des Zaunes mind. 5 m bis zu den ersten Elementen
- Der Zaun ist mit Kletterpflanzen zu begrünen

Die Pflege der Flächen innerhalb der Einfriedung soll langfristig durch die Beweidung mit Schafen geschehen. Um hier Erfolge zu erzielen, ist mit der Beweidung erst nach ca. 5 Jahren bzw. nach artgerechter Entwicklung der autochthonen Wiesenansaat zu beginnen.

5. Alternative Planungsmöglichkeiten

Überlegungen zu alternativen Planungslösungen sind nicht zielführend. Die Flächen und ihre Nutzung sind gut gewählt.

6. Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgte verbal argumentativ. Es werden drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

Die Erheblichkeit nicht ausgleichbarer Auswirkungen wird grundsätzlich als hoch eingeschätzt.

7. Überwachungsmaßnahmen

Die Stadt Landshut als Vorhabensträger wird die Ausgleichsflächen melden und auf die entsprechende Pflege zum dauerhaften Erhalt achten. Sie wird die Durchführung der Begrünungsmaßnahmen begleiten.

Sofern sich im Zuge der Überwachung unvorhergesehene erhebliche Umweltauswirkungen durch die geplante Maßnahme ergeben, wird die Stadt Landshut geeignete Abhilfemaßnahmen treffen.

Ein fachlich geeigneter Beauftragter hat die Ausgleichsflächen jährlich einmal während der Vegetationsperiode zu begehen und die hierbei getroffenen Feststellungen in einem Protokoll festzuhalten hat (=Monitoring).

9. Zusammenfassende Darstellung

Die Auswirkungen des Vorhabens sind insgesamt als gering einzuschätzen und konzentrieren sich auf Arten und Lebensräume sowie auf das Landschaftsbild bzw. auf den Menschen.

Der Eingriff wird v.a. durch Pflanzmaßnahmen, welche den Blick auf die Anlage einschränkten und Blendwirkung reduzieren ausgeglichen.

Die nachstehende Abbildung gibt die Auswirkungen des geplanten Sondergebietes auf die Schutzgüter wieder.

Schutzgut	Erheblichkeit
Arten und Lebensräume	keine bis gering
Boden	keine bis gering
Wasser	keine bis gering
Klima	keine bis gering
Mensch (Lärm, Erholung)	keine bis gering
Landschaft	gering
Kultur- und Sachgüter	keine

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Eingriff bei alle Schutzgütern - unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen - zu keinen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen führt.

Landshut, den 03.12.2021 STADT LANDSHUT Landshut, den 03.12.202 BAUREFERAT

Putz Oberbürgermeister Doll Ltd. Baudirektor

Verfasser:

Büttner + Klaus Landschaftsarchitekten PartGmbB Eschenstraße 9 84184 Untergolding

Untergolding, den 11.11.2021